

sorge getroffen. Anders sieht es beim zweiten Fall der Einrichtung einer Stellvertretung nach dem neuen Recht aus: «Zur Vorbereitung für die Regierungsnachfolge»:

Die Einrichtung einer Stellvertretung in diesem Fall ist zeitlich unbestimmt möglich. Eine Residenzpflicht des Landesfürsten wird in solchen Fällen mehr oder weniger ein theoretischer Grundsatz sein. Das, was aber die Verfassung von 1921 erreichen wollte, nämlich die Anwesenheit des Regierenden Fürsten selbst im Lande oder eines Stellvertreters, ist durch die Neufassung jedenfalls gewährleistet, wenn gleich der Aufenthalt des Landesfürsten im Lande nicht mehr unbestimmt gegeben sein muss.

Von einer Regentschaft im Sinne des Art. 3 der Verfassung kann auch bei Neufassung des Art. 13 (2) der Verfassung keine Rede sein, weil es der Landesfürst in der Hand hat, die Stellvertretung zu widerrufen bzw. einzelne Hoheitsrechte nicht zu übertragen oder einzelne wieder an sich zu nehmen. Insofern wird man sich mit der Neuregelung in verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Hinsicht abfinden können.

Es sei nochmals unterstrichen, dass es das Anliegen des liechtensteinischen Volkes anlässlich der Erlassung der Verfassung 1921 war, es soll jedenfalls ein Mitglied des regierenden Hauses im Inland tatsächlich anwesend sein und die Regierungsgeschäfte vom Land selbst aus wahrnehmen. Diesem Willen ist durch die Neukonstruktion keine Absage erteilt.